

§ 61 BDSG

(1) Jede natürliche oder [juristische Person](#) kann unbeschadet anderer Rechtsbehelfe gerichtlich gegen eine verbindliche Entscheidung der oder des Bundesbeauftragten vorgehen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten [betroffener Personen](#), wenn sich die oder der Bundesbeauftragte mit einer Beschwerde nach § [60 BDSG](#) nicht befasst oder die [betroffene Person](#) nicht innerhalb von drei Monaten nach Einlegung der Beschwerde über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung